

Tennisclub Maur Statuten

(gültig ab GV 2026)

Diese Statuten verwenden aus Gründen der redaktionellen Erleichterung immer die männliche Sprachform, ohne dass damit irgendeine diskriminierende Absicht verfolgt wird.

I. Name, Sitz, Zweck

- Art. 1 Unter dem Namen Tennisclub Maur (im folgenden TCM genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in 8127 Forch, Looren 4.
- Art. 2 Der TCM bezweckt Ausübung und Förderung des Racketsports, insbesondere des Tennissports. Der TCM setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Der TCM anerkennt und befolgt zu diesem Zwecke die Ethik-Charta, das Ethik-Statut und das Doping-Statut von Swiss Olympics sowie die weiteren präzisierenden Dokumente.
- Art. 3 Der TCM ist Mitglied des Schweizerischen Tennisverbandes und seiner regionalen Unterverbände und anerkennt dessen Statuten und Reglemente. Diese sind verbindlich.
- Art. 4 Der TCM ist politisch und konfessionell neutral.

II. Mitgliedschaft

A: Arten der Mitgliedschaft

- Art. 5 Der TCM umfasst folgende Mitgliederkategorien:
- Aktivmitglieder (aktiv und dispensiert)
 - Aktive in Ausbildung
 - Junge Aktive
 - Juniorenmitglieder
 - Elternkind-Mitglieder
 - Ehrenmitglieder
 - Schnuppermitglieder
 - Passivmitglieder
 - Externe (Wintertennis)
- Art. 6 Aktivmitglieder sind Personen ab Beginn des Januars des auf den 18. Geburtstag folgenden Jahres. Art 22 unterteilt die Mitgliederkategorien nach bestimmten Personengruppen.
- Art. 7 Dispensierte Aktivmitglieder sind Aktivmitglieder, die vorübergehend an der Ausübung des Tennissportes verhindert sind (z.B. wegen Unfall, Krankheit, Auslandsaufenthalt, Schwangerschaft oder ähnlichen Gründen). Dispensationen sind für mindestens ein und höchstens drei aufeinander folgende Jahre möglich. Schriftlich begründete Gesuche für den Übertritt in diese Kategorie sind an den Vorstand zu richten.

- Art. 8 Die Juniorenmitgliedschaft gilt für Kinder und Jugendliche bis zum Jahresende nach dem 18. Geburtstag. Sie haben bei einem Wechsel zum Aktivmitglied keinen Anspruch auf ein Schnupperjahr.
Die Juniorenmitgliedschaft bedarf keines Erwerbs eines Anteilscheins. Sie haben kein Stimmrecht. Für Junioren ohne Lizenz gelten besondere Spielzeiten (*siehe aktuelle Platz- und Spielordnung*).
- Art. 9 Elternkindmitglieder sind Eltern/Erziehungsberechtigte, die nur während den Juniorenspielzeiten mit ihren Kindern, welche selbst Junioren des TC Maur sein müssen, spielen dürfen. Sie bezahlen einen reduzierten Jahresbeitrag, kaufen jedoch keinen Anteilschein. Elternkindmitglieder haben an der Generalversammlung kein Stimmrecht. Die Mitgliedschaft ist auf 3 Jahre beschränkt.
- Art. 10 Ehrenmitglieder werden in Anerkennung ihrer Verdienste um den Tennisclub Maur auf Vorschlag des Vorstandes oder eines Mitgliedes durch die Generalversammlung ernannt. Sie sind vom entsprechenden Jahr der Generalversammlung an von der Bezahlung der jährlichen Mitgliederbeiträge dauerhaft befreit, ebenso vom Erwerb eines Anteilsscheines. Ehrenmitglieder sind den Aktivmitgliedern gleichgestellt.
- Art. 11 Schnuppermitglieder sind Aktivmitglieder (siehe Art. 6), welche für ein einmaliges Schnupperjahr den Aktivmitgliedern gleichgestellt sind. Sie bezahlen einen reduzierten Jahresbeitrag, mit Ausnahme der Schnupperfamilien. Für die Dauer des Schnupperjahres erwerben sie keinen Anteilschein. Sie haben an der Generalversammlung kein Stimmrecht.

Das Schnuppermitglied muss vor Ablauf des Schnupperjahres dem Vorstand schriftlich mitteilen, ob es dem Club als Aktivmitglied beitreten will. Die definitive Aufnahme erfolgt durch den Erwerb eines Anteilscheins. Die Schnuppermitgliedschaft ist auf ein Jahr beschränkt.
- Art. 12 Passivmitglieder sind Freunde und Gönner des TCM, die diesen durch regelmässige Beiträge finanziell unterstützen. Der Übertritt in eine andere Mitgliederkategorie ist nur auf das Ende eines Kalenderjahres möglich. Bei einem Wechsel in die Passivmitgliedschaft besteht Anrecht auf Rückforderung des Anteilsscheins.

B: Erwerb der Mitgliedschaft

- Art. 13 Aufnahmegesuche haben schriftlich an den Vorstand zu erfolgen und müssen eine Erklärung enthalten, dass der Gesuchsteller Statuten und Reglemente des TCM zur Kenntnis genommen hat.

Über die Aufnahmegesuche entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen und unter Berücksichtigung der verfügbaren Spielplätze. Abgelehnte Gesuche können, müssen jedoch nicht begründet werden. Um einen geregelten Spielbetrieb zu gewährleisten, sollte die Anzahl der Aktivmitglieder und Juniorenmitglieder einen gewissen Rahmen nicht überschreiten. Über diesen Rahmen entscheidet der Vorstand.

Folgende Bedingungen müssen beim Aufnahmegesuch erfüllt werden:

a) Erwerb eines Anteilscheines

Für Junioren, Schnupper-, Passiv- und Ehrenmitglieder, Eltern-Kind und Junge Aktive entfällt die Pflicht zum Erwerb eines Anteilscheins.

b) Aktivmitglieder in Ausbildung und junge Aktive haben die Möglichkeit, ihren Anteilschein spätestens bei Erreichen des 25. Altersjahres zu bezahlen.

Art. 14 Minderjährige benötigen die schriftliche Zustimmung eines sorgeberechtigten Elternteils.

Art. 15 Wer in den TCM eintritt, unterzieht sich dessen Statuten, Reglementen und Beschlüsse. Die Mitglieder genießen den Schutz der Statuten, Reglemente und Beschlüsse des TCM und sind berechtigt, dessen Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen und sich im Rahmen der einschlägigen Vorschriften an deren Turnierbetrieb, Kursen und anderen Veranstaltungen zu beteiligen. Die Mitglieder sind verpflichtet sich jeder Form der unlauteren Beeinflussung und Manipulation zu enthalten.

C: Rechte und Pflichten

Art. 16 Aktivmitglieder, Ehrenmitglieder, Schnuppermitglieder, Junioren und Elternkindmitglieder sind im Rahmen der Reglemente berechtigt, die Clubanlage zu benutzen.

Art. 17 Aktivmitglieder und Ehrenmitglieder sind an der Generalversammlung stimmberechtigt.

Art. 18 Passivmitglieder und dispensierte Aktivmitglieder sind auf der Clubanlage des TCM willkommen, sind jedoch nicht spielberechtigt. An der Generalversammlung haben sie kein Stimmrecht. Beim Übertritt in eine Aktivmitgliedschaft muss ein Anteilschein vorliegen.

Art. 19 In den Vorstand können nur Aktivmitglieder gewählt werden.

Art. 20 Der Übertritt von einer Mitgliederkategorie zu einer andern kann durch vorgängige schriftliche Mitteilung an den Vorstand auf das Ende des Kalenderjahres erklärt werden.

Art. 21 Die Mitglieder sind verpflichtet, die jeweiligen, von der Generalversammlung festgelegten Mitgliederbeiträge zu erbringen.

Art. 22 Für gewisse Personengruppen gelten reduzierte Mitgliederbeiträge. Diese Reduktion hat keinen Einfluss auf die Rechte und Pflichten der jeweiligen Mitgliederkategorie.

a) Aktivmitglieder in Ausbildung

Aktivmitglieder ab dem 19. Lebensjahr bis zu ihrer abgeschlossenen Erstausbildung. Gesuche für die Aufnahme in diese Kategorie sind jährlich und in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten und zu belegen. Diese Mitglieder sind den Aktivmitgliedern gleichgestellt, bezahlen jedoch einen reduzierten Jahresbeitrag.

b) Junge Aktive

Aktivmitglieder vom 19. bis zum Ende des 24. Lebensjahres, die das Kriterium für Aktive in Ausbildung nicht erfüllen. Sie müssen keinen Nachweis über ihre Ausbildung erbringen, sind den Aktivmitgliedern gleichgestellt, bezahlen jedoch einen reduzierten Jahresbeitrag.

c) Familienmitgliedschaft

Zwei erwachsene Aktivmitglieder mit ihren Kindern (Junioren) bezahlen einen pauschalen Jahresbeitrag für die Familie.

- d) Verheiratete oder in einem gemeinsamen Haushalt lebende Paare bezahlen einen reduzierten Beitrag.
- e) Im Vorstand tätige Aktivmitglieder gemäss Art. 35-37 bezahlen einen reduzierten Mitgliederbeitrag.

Art. 23 Die Mitgliederbeiträge werden jährlich an der Generalversammlung festgelegt.

D: Beendigung der Mitgliedschaft

Art. 24 Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt
- b) durch Tod
- c) durch Ausschluss

Art. 25 Der Austritt aus dem Club kann nur auf das Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, und zwar mit vorgängiger schriftlicher Mitteilung an den Vorstand. Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Clubvermögen.

Art. 26 Mitglieder, die den Statuten, Beschlüssen oder den Interessen des Clubs zuwiderhandeln, die dem Ansehen des Clubs oder des Tennissportes ganz allgemein Schaden zufügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club nicht nachkommen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht an die vor dem Ausschluss folgende Generalversammlung offen. Dieser muss spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung eintreffen. Die Generalversammlung entscheidet über den Rekurs mit einfachem Mehr und überdies endgültig.

III. Anteilscheine

Art. 27 Es bestehen nummerierte Anteilscheine, deren Einlösungs- und Verkaufspreis auf Fr. 1'000.-- festgelegt ist. Die Anzahl der auszugebenden Anteilscheine bestimmt sich nach der Anzahl der Mitglieder.

Art. 28 Die Generalversammlung kann den Einlösungs- oder Verkaufspreis erhöhen oder verringern.

Anteilscheine von austretenden oder zu den Passivmitgliedern übertretenden Mitgliedern müssen vom Club zurückgekauft werden. Der Zeitpunkt der Rückzahlung wird durch den Vorstand entschieden. Frühestens erfolgt diese im 1. Quartal des neuen Jahres. Sofern es die finanzielle Situation des Clubs nicht erlaubt, kann der Vorstand mit der Rückzahlung bis maximal 4 Jahre zuwarten. Die Anteilscheine dürfen nur mit Einwilligung des Vorstandes an Drittpersonen übertragen werden.

IV. Organisation

Art. 29 Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

A: Die Generalversammlung

- Art. 30 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im Frühling statt. Die Einladung mit Traktandenliste muss den Mitgliedern mindestens 14 Tage im Voraus zugestellt werden.
- Art. 31 Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand oder auf schriftliches Begehren von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen. Einladung und Traktandenliste für ausserordentliche Generalversammlungen sind den Mitgliedern ebenfalls 14 Tage im Voraus zuzustellen.
- Art. 32 In die Kompetenz der Generalversammlung fallen:
- a) Genehmigung des Protokolls
 - b) Abnahme der Jahresberichte und Jahresrechnung
 - c) Genehmigung des Budgets, Festsetzung der Jahresbeiträge
 - d) Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes
 - e) Wahl von zwei Rechnungsrevisoren (als Revisionsstelle); die Mitgliederversammlung kann für dieselbe Amtsdauer auch eine externe Revisionsgesellschaft wählen
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - g) Revision der Statuten
 - h) Beschlussfassung über die Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
 - i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- Art. 33 Anträge der Mitglieder an die Generalversammlung müssen dem Vorstand mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung schriftlich mitgeteilt werden. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste figurieren, kann an der Generalversammlung nicht Beschluss gefasst werden.
- Art. 34 Die Beschlüsse an der Generalversammlung werden mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, es sei denn, die Statuten schreiben ausdrücklich ein bestimmtes Quorum vor.
- Für die Wahlen gilt ebenfalls das absolute Mehr. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, es sei denn, dass 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder die Durchführung geheimer Wahlen oder Abstimmungen verlangen. Ergibt sich bei Beschlussfassungen Stimmengleichheit, hat der Vorsitzende den Stichentscheid; bei Wahlen entscheidet in diesen Fällen das Los.

B: Der Vorstand

- Art. 35 Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er vertritt den Verein nach aussen. Der Vorstand beschliesst über sämtliche Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz der Generalversammlung fallen.
- Der Vorstand ist verpflichtet, ein Platz-, Spiel- und Juniorenreglement zu erstellen.

Art. 36 Der Vorstand soll aus mindestens 7, höchstens aber 9 Mitgliedern bestehen; nämlich:

- Präsident
- Aktuar
- Kassier
- Spielleiter
- Junioren
- Anlagen
- Gesellschaftliches
- Kommunikation / IT / Digitalisierung

Falls kein Präsident bestimmt werden kann, übernimmt der Vizepräsident interimweise dessen Aufgaben. Der Vizepräsident wird durch den Vorstand ernannt.

Die gewählten Mitglieder des Vorstands konstituieren sich mit Ausnahme des Präsidenten, welcher durch die Generalversammlung gewählt wird, selbst. Der Vorstand kann nötigenfalls weitere Personen zur Mitarbeit beiziehen. Bei der Zusammensetzung der gewählten, stimmberechtigten Mitglieder des obersten Leitungsorgans müssen das männliche und das weibliche Geschlecht mindestens 25% vertreten sein.

Art. 37 Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die gesamte Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes beträgt maximal 12 Jahre (4 Amtsperioden).

Entstehen zwischen zwei Generalversammlungen Vakanzen im Vorstand, so ist dieser berechtigt, die Vakanz bis zur nächsten Generalversammlung durch Ernennen eines Stellvertreters zu beseitigen.

Art. 38 Für den TCM zeichnen rechtsverbindlich der Präsident oder der Vizepräsident zusammen mit einem anderen Mitglied des Vorstandes. Für den Postcheck- oder Bankverkehr führt der Kassier Kollektivunterschrift mit dem Präsidenten oder Vizepräsidenten.

Art. 39 Der Vorstand tritt mindestens dreimal pro Geschäftsjahr auf Einladung des Präsidenten oder bei dessen Verhinderung des Vorsitzenden Vizepräsidenten, oder auf Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern zusammen. Über die Beschlüsse wird ein Protokoll geführt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident bzw. in dessen Abwesenheit der Vizepräsident den Stichentscheid.

Art. 40 Interessenkonflikt und Annahme von Geschenken

Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr.

Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.

Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten und tritt für die Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Die Stimmhaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.

Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

C: Die Rechnungsrevisoren

- Art. 41 Die Generalversammlung wählt aus den Mitgliedern zwei Rechnungsrevisoren. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr, Wiederwahl ist möglich. Rechnungsrevisoren dürfen dem Vorstand nicht angehören. Für dieselbe Amtsdauer kann auch eine externe Revisionsgesellschaft gewählt werden.
- Art. 42 Die Rechnungsrevisoren haben die Rechnung des TCM, die Bücher und Belege zu prüfen und der Generalversammlung hierauf schriftlich Bericht und Antrag bezüglich der Abnahme der Rechnung zu stellen. Sie sind jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung, Belege und Verträge Einsicht zu nehmen.

D: Ethik / Doping

- Art. 43 Der TCM unterstellt sich dem Swiss Olympic Ethik-Statut des Schweizer Sports. Das Ethik-Statut ist für den TCM selbst, seine Mitarbeitenden, seine Mitglieder sowie deren jeweiligen Organen und Mitarbeitenden resp. Beauftragten verbindlich.
- Der TCM untersteht dem Doping-Statut und den weiteren präzisierenden Dokumenten.

E Datenschutz

- Art. 44 Der TCM verpflichtet sich zu einem datenschutzkonformen Umgang mit Mitgliederdaten. Als Mitgliederdaten gelten von den einzelnen Mitgliedern resp. von Tennisspielern erhaltenen personenbezogenen Daten.
- Die Weitergabe der personenbezogenen Daten an Dritte durch den TCM ist auf folgende Anspruchsgruppen beschränkt:
- a) an Clubs/Center und Regionalverbände für Turnierzwecke
 - b) an die jeweiligen Werbe- und Sponsoringpartner zu Werbe- und Marketingzwecken
- Weitere Bestimmungen und Ausführungen sind auf der Webseite der ZSLT abrufbar.

V. Finanzielles

- Art. 45 Zur Bestreitung der Auslagen des Vereins dienen die Aufnahmegebühren, Mitgliederbeiträge, die Spiel- und Platzgebühr sowie freiwillige Beträge und sonstige Einnahmen.
- Art. 46 Für die Verbindlichkeiten des TCM ist nur das Vereinsvermögen haftbar. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

VI. Statutenrevision, Auflösung des Clubs

- Art. 47 Die Statuten können durch die Generalversammlung (ordentliche und ausserordentliche) revidiert werden. Für Statutenrevisionen sind 2/3 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- Art. 48 Die Auflösung des Clubs oder die Fusion mit einem oder mehreren anderen Clubs ist nur anlässlich einer speziell zu diesem Zwecke einberufenen Generalversammlung möglich. Der Antrag zu einer solchen Generalversammlung ist vom Vorstand oder von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Clubs zu stellen. An der Generalversammlung selbst

entscheidet das 2/3-Mehr der anwesenden Stimmberechtigten über Auflösung oder Fusion.

Art. 49 Ein, nach Auflösung des Vereins, verbleibendes Vermögen soll in den Dienst der Förderung des Tennissports gestellt werden.

Art. 50 Über die Verwendung des nach Ablösung der Verbindlichkeiten des Vereins und nach Einlösung der Anteilscheine verbleibenden Vereinsvermögens entscheidet die Generalversammlung.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 18. März 2026 angenommen und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen alle früheren Statuten des TCM.